

Jugendordnung

der Sportjugend im Kreissportbund Herford e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1. Name und rechtliche Stellung.....	2
§ 2. Grundsätze	2
§ 3. Zweck und Aufgaben.....	3
§ 4. Organe.....	3
§ 5. Jugendversammlung	4
§ 6. Jugendvorstand.....	5
§ 7. Jugendteam der Sportjugend	6
§ 8. Geschäftsführung.....	6
§ 9. Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung	6

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen im Ordnungstext in der männlichen Form geführt. Diese Form gilt gleichermaßen für weibliche, männliche und diverse Personen.

Die Sportjugend tritt als Jugendorganisation im Kreissportbund Herford e.V. für einen gesunden, kinder- und jugendorientierten Sport sowie den verantwortungsbewussten Umgang miteinander ein. Kernaufgabe ist hierbei die Entwicklung innovativer Rahmenbedingungen unter aktiver Mitwirkung junger Menschen im Kreis Herford. Sie leistet damit erlebnisorientierte Jugendhilfe. Die Sportjugend agiert parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Die Prinzipien der Fairness, Vielfalt, Freiwilligkeit und Demokratie sind dabei elementare Maßstäbe, das Ehrenamt bildet die starke Basis.

Auf der Grundlage dieses Leitbildes und im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Herford e.V. gibt sich die Sportjugend eine eigene Jugendordnung.

§ 1. Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Herford e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (2) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Herford e.V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreissportbundes Herford zuständig.
- (3) Mitglieder der Sportjugend im Kreissportbund Herford e.V. (nachfolgend „Sportjugend“ genannt) sind die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im Kreissportbund Herford e.V. (nachfolgend „KSB“ genannt).
- (4) Die Sportjugend ist eine Untergliederung des KSB und an die Satzung und Ordnungen des KSB gebunden. Im Zweifel haben die Bestimmungen der Satzung Vorrang.
- (5) Die Sportjugend wirkt im Rahmen der Mitgliedschaft des KSB im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und in dessen Sportjugend mit und kann Mitglied in weiteren Organisationen sein.
- (6) Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig.

§ 2. Grundsätze

- (1) Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

- (4) Die Sportjugend tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (5) Sie verpflichtet sich dem Schutz des Kindeswohls und setzt entsprechende Präventions- und Interventionsmaßnahmen um.

§ 3. Zweck und Aufgaben

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungs- und ordnungsgemäßen Aufgaben des KSB.
- (3) Die Sportjugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsfeldern „Kinder- und Jugendverbandsarbeit“ sowie „Kinder- und Jugendsportentwicklung“.
- (4) Die Handlungsfelder beinhalten insbesondere folgende Schwerpunkte:

Handlungsfeld „Kinder- und Jugendverbandsarbeit“

- a) Integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
- c) Jugenderholung,
- d) Kinder- und Jugendpolitik,
- e) Medienbezogene Jugendarbeit,
- f) Mitgliederentwicklung,
- g) Partizipation und ehrenamtliches Engagement,
- h) Politische und soziale Bildung,
- i) Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

Handlungsfeld „Kinder- und Jugendsportentwicklung“

- a) Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein,
- b) Kinder- und Jugendbildung,
- c) Vertretung der Interessen junger Menschen im Sport gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit,
- d) Zusammenarbeit von Sportverein und Kita/Tagespflege,
- e) Zusammenarbeit von Sportverein und Schule,
- f) Zusammenarbeit mit weiteren Jugendorganisationen.

§ 4. Organe

Die Organe der Sportjugend sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendvorstand.

§ 5. Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Delegierten der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine,
 - b) dem Jugendvorstand der Sportjugend.
- (3) Jeder dem KSB angeschlossene Verein kann Delegierte zum Jugendversammlung entsenden.
- (4) Jede stimmberechtigte Person darf maximal ein Stimmrecht ausüben.
- (5) Jeder Mitgliedsverein kann entsprechend der Anzahl seiner jugendlichen Mitglieder Delegierte entsenden.
 - Bis zu 100 jugendliche Mitglieder: ein Delegierter,
 - von 101 bis 200 jugendliche Mitglieder: zwei Delegierte,
 - ab 201 jugendlichen Mitgliedern: maximal drei Delegierte.
- (6) Sofern eine Vereinsjugend mehr als einen Vertreter entsenden darf, sollte mindestens ein Vertreter unter 27 Jahre alt sein. Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter entsenden. Die Mitgliederzahl für die Stimmberechtigung wird anhand der von den Vereinen alljährlich beim Landessportbund NRW einzureichenden Bestandserhebungen bestimmt.
- (7) Jugendversammlungen können ordentlich oder außerordentlich sein.
- (8) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes, soweit nicht die Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Herford erforderlich ist,
 - b) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Teilhaushaltsplanes der Sportjugend,
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung des Jugendvorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung.
- (9) Die ordentliche Jugendversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten und findet mindestens alle zwei Jahre, und zwar rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des KSB statt. Sie wird mindestens vier Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in Textform einberufen. Anträge zur Jugendversammlung sind dem Jugendvorstand über die Geschäftsstelle des KSB mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (10) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet auf Antrag eines Drittels der Vereine des KSB oder eines mit mindestens fünfzig Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes statt. Die außerordentliche Jugendversammlung findet innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen statt.
- (11) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (12) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen durchzuführen.
- (14) Die gewählten Vertreter der Vereinsjugenden im KSB und die des Jugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendvorstandes erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Jugendvorstandes“ mindestens alle zwei Jahre.

§ 6. Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das leitende Organ der Sportjugend. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, weiteren Ordnungen des KSB sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Jugendvorstandsmitglied Finanzen,
 - d) den Beisitzern, deren Anzahl auf höchstens 12 Personen begrenzt ist
 - e) dem Präsidenten des KSB oder seinem Stellvertreter.
- (3) Der Präsident des KSB oder sein Stellvertreter hat im Jugendvorstand Sitz und Stimme. Er wird nicht von der Jugendversammlung gewählt.
- (4) In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins im KSB ist.
- (5) In den Jugendvorstand können höchstens drei Mitglieder eines Mitgliedsvereins gewählt werden.
- (6) Mitglieder des Jugendvorstandes müssen volljährig sein.
- (7) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Präsidiums des KSB und vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter.
- (9) In dem Jahr, in dem keine Jugendversammlung stattfindet, berät der Jugendvorstand die Jahresrechnung und verabschiedet den Teilhaushaltsplan der Sportjugend selbstständig.
- (10) Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Präsidium des KSB verantwortlich.
- (11) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (12) Der Jugendvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, welche fünf Delegierten der Sportjugend für die Mitgliederversammlung des KSB entsandt werden.

- (13) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- (14) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

§ 7. Jugendteam der Sportjugend

- (1) Das Jugendteam (nachfolgend „J-Team“ genannt) besteht aus jungen Engagierten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Mitglieder des J-Teams werden vom Jugendvorstand berufen und abberufen.
- (3) Die Struktur und Zusammensetzung des J-Teams kann jederzeit durch den Jugendvorstand notwendigen Änderungen angepasst werden.
- (4) Der Jugendvorstand wird regelmäßig über die Aktivitäten des J-Teams informiert. Beschlüsse des J-Teams sind mit dem Jugendvorstand abzustimmen.
- (5) Das J-Team besitzt keine eigenständige Vertretungsbefugnis.

§ 8. Geschäftsführung

- (1) Die Sportjugend wird im Rechtsverkehr durch den nach der Satzung vertretungsberechtigten Vorstand des KSB vertreten. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden durch die Geschäftsstelle des KSB wahrgenommen.
- (2) Der Jugendvorstand der Sportjugend ist nicht berechtigt, die Sportjugend rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.
- (3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB des KSB in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9. Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten durch Beschluss der Jugendversammlung in Kraft. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 28.04.2026 beschlossen. Gleichzeitig treten alle vorigen Jugendordnungen außer Kraft.
